

Novelle bringt Licht und Schatten

Zum Ergänzungsgesetz zur Geldwäschebekämpfung

Jürgen Evers, Bremen

Am 21. August 2008 trat das Ergänzungsgesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GwBekErgG) in Kraft. Das Geldwäschegesetz (GWG) gilt seitdem umfassend für alle erlaubnispflichtigen Versicherungsvermittler und verschärft die Sorgfaltspflichten. Für Versicherer bringt die Neuregelung auch Erleichterungen.

Zu den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes zählen nun nicht mehr nur Versicherungsmakler, sondern auch Mehrfachvertreter und Ausschließlichkeitsvertreter mit einer Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO). Ausgenommen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 nur die gebundenen (§ 34 d Abs. 4 GewO) und die produktakzessorischen (§ 34 d Abs. 3 GewO) Versicherungsvertreter. Ausschließlichkeitsvertreter, die sich nicht über den Versicherer haben registrieren lassen, müssen nach dem Wortlaut des GwG uneingeschränkt die Pflichten des Geldwäschegesetzes beachten.

Die weiteren Änderungen des Geldwäschegesetzes beziehen sich insbesondere auf die Identifizierungspflicht. Grundsätzlich ist die Identifizierung nunmehr vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung vorzunehmen. Demgemäß müssen Versicherungsmakler ihre Kunden bereits identifizieren, wenn ein Maklervertrag zustande kommt, welcher die Betreuung der Versicherteninteressen zum Abschluss einer Lebensversicherung oder einer Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr vorsieht. Der Abschluss oder die Vermittlung eines Geschäfts darf grundsätzlich nicht mehr abgewartet werden. Auch Mehrfachvertreter oder Ausschließlichkeitsvertreter mit Gewerbeurlaubnis müssen Kunden grundsätzlich identifizieren, sofern es sich nicht lediglich um einen Erstkontakt handelt. Ist das Missbrauchsrisiko im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gering, kann ausnahmsweise die Identifizierung auch während der konkreten Geschäftsanbahnung vorgenommen werden, wenn diese nicht unterbrochen werden soll.

Identifizierungspflicht erleichtert

Für Versicherer gelten Regeln zur Erleichterung der Identifizierung. Sie finden sich in den §§ 80 e, 80 f VAG. Hier ist vorgesehen, dass die Identifizierungspflicht bereits erfüllt ist, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die Befugnis zum Prämieinzug per Lastschrift erteilt hat, sofern dessen Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat. Zudem darf ein Versicherungs-

unternehmen nach § 80 f VAG die Identifizierung bei einem Bezugsberechtigten aus einem Versicherungsvertrag auch nach Begründung der Geschäftsbeziehung vornehmen. Die Überprüfung muss dann spätestens abgeschlossen sein, wenn der Bezugsberechtigte seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

Verschärfung durch Unterscheidung der Sorgfaltspflichten

§ 3 Abs. 1 GWG regelt die allgemeinen Sorgfaltspflichten, wie etwa die Identifizierungspflicht. Diese Pflichten sind immer dann relevant, wenn entweder eine Geschäftsbeziehung begründet wird, Transaktionen in Höhe von mind. 15 000 Euro geleistet werden oder Zweifel in Bezug auf die Korrektheit der Angaben des wirtschaftlich Berechtigten bestehen.

Besteht zudem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, sind verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dies ist etwa der Fall, wenn es sich bei dem Vertragspartner um eine politisch exponierte Person (PEP) mit Sitz im Ausland handelt. Hierzu gehören etwa Regierungsmitglieder, Botschafter, Staatssekretäre, Parlamentarier, oberste Richter oder auch hochrangige Offiziere. Versicherungsvermittler mit Gewerbeurlaubnis werden den Kunden also regelmäßig fragen müssen, ob dieser ein wichtiges öffentliches Amt auf Staatsebene ausübt bzw. ausgeübt hat oder in wichtigen staatlichen Organen vertreten ist oder war. Außerdem ist in Erfahrung zu bringen, ob es sich bei dem Kunden um ein unmittelbares Familienmitglied einer PEP oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person handelt.

Die verstärkten Sorgfaltspflichten beziehen sich ausschließlich auf natürliche Personen. Bei Verträgen mit einer juristischen Person, etwa einer GmbH, werden daher keine verstärkten Sorgfaltspflichten ausgelöst. Unklar ist, inwiefern bei juristischen Personen bestimmt werden muss, ob der wirtschaftlich Berechtigte die Eigenschaft einer PEP besitzt. Das Gesetz selbst enthält hierzu keine ausdrückliche Regelung. Angesichts der gesetzlichen Zielsetzung ist allerdings davon auszugehen, dass auch insoweit eine PEP-Eigenschaft ermittelt werden muss.

Auf die Änderungen reagieren

Versicherungsvermittler mit Gewerbeurlaubnis sind verpflichtet, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um nicht

zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden zu können. Hierzu gehört die Einführung kunden- und geschäftsbezogener Sicherungssysteme. Des Weiteren haben Versicherungsvermittler mit Gewerbeurlaubnis Geschäftsprozesse zur Wahrung der Sorgfaltspflichten zu entwickeln.

Um die Dimension der erforderlichen Maßnahmen bestimmen zu können, ist eine unternehmensindividuelle Gefährdungsanalyse notwendig. Zur Bemessung sind Kriterien wie etwa die Art der Kundenbeziehung oder der Informationsstand zum Zeitpunkt der Beratung sinnvoll. Es sollte geklärt werden, ob es sich um einen Privat- oder Gewerbeurkunden handelt, wo sich sein Wohnsitz befindet, in welchen wirtschaftlichen Verhältnissen er lebt, welche Staatsangehörigkeit er besitzt. Es bietet sich weiterhin an, die Risiken unter Berücksichtigung der im Gesetz vorgenommenen Differenzierung nach allgemeinen, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten einzustufen, je nach dem, ob sie als gering, mittelmäßig oder erhöht zu bewerten sind. Versicherer sind außerdem nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet. Dieser muss der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt sein.

Die Kernpflichten der Novelle sollen dazu dienen, die Person des Vertragspartners umfassend zu identifizieren und zu vermeiden, zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Verstöße gegen das Gesetz können je nach Schwere der Pflichtverletzung mit einem Bußgeld von bis zu 50 000 Euro bzw. 100 000 Euro geahndet werden. Dem Versicherungsvertrieb ist dringend anzuraten, geeignete Monitoringsysteme zu implementieren, um seine Aktivitäten zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung laufend dokumentieren zu können. Dies gilt nicht nur für Versicherer, Versicherungsmakler und Mehrfachvertreter, sondern auch für Versicherungsvertreter mit Erlaubnis, die das Thema bisher weitestgehend vernachlässigt haben.

Dass Ausschließlichkeitsvertreter mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO die Vorschriften uneingeschränkt beachten sollen, erscheint zwar nicht gerechtfertigt, wenn der Versicherer die uneingeschränkte Haftung aus deren Vermittlertätigkeit übernommen hat. Der Gesetzgeber hat diese Personengruppe aber offenbar nicht bedacht, die Gesetzesbegründung nennt nur die gebundenen Vertreter. Solange dies allerdings nicht klargestellt ist, werden die betroffenen Vertreter nicht umhinkommen, sich doch noch nach § 34 d Abs. 4 GewO über den Versicherer registrieren zu lassen oder die geldbußbewährten Vorschriften zu beachten.

RA Jürgen Evers ist Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen